

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 48. KW 2018 in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Schweich a.d.Röm.Wstr. und Thalfang am Erbeskopf bekannt gemacht!

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Leiwen (Bubental)
Az.: 11113-HA.2.3**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Leiwen (Bubental) Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Leiwen das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Leiwen (Bubental)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, zum Erhalt des Weinbaus und der Kulturlandschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Leiwen:

Flur 7

Flurst.-Nrn. 4/1, 453/1

Flur 8

Flurst.-Nrn. 1-35, 36/1, 36/2, 37-63, 66/1, 73/1, 78/1, 107-111, 157-228, 233/1, 235-238, 239/1, 241-248, 249/2, 253-254, 258-262, 265/6, 266/1, 267-273, 275

Flur 9

Flurst.-Nrn. 190-197, 198/1, 198/2, 199-201, 202/1, 204, 206/2, 206/3, 209-211, 212/1, 215-253, 255/1, 257-277, 278/1, 280-281, 282/1, 284, 286/1, 289-307, 308/1, 308/2, 309-311, 312/1, 314-360, 378, 379

Flur 15

Flurst.-Nrn. 65/3, 66, 67/1, 69-74, 75/1, 75/2, 76-89, 90/1, 90/2, 91-92, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 94/3, 95-98, 99/1, 99/2, 100-112, 113/1, 113/2, 114-123, 125/1, 126-130, 133-149, 170/1, 170/2, 171/1, 171/2, 172/1, 172/2, 173/1, 173/2, 174-188, 189/2, 189/3, 194/1, 194/2, 195/1, 195/2, 196/1, 196/2, 197/1, 197/2, 198/1, 198/2, 199/1, 199/2, 200, 202/2, 202/3, 204/1, 204/2, 205/1, 205/2, 206-212, 213/1, 213/2, 214/1, 214/2, 215/1, 215/2,

216, 217/1, 217/2, 218/1, 218/2, 219-220, 221/1, 221/2, 222/1, 222/2, 223/1, 223/2, 224/1, 224/2, 225/1, 225/2, 225/3, 245-263, 266/6, 266/7, 267/4, 267/6, 267/7, 271/6, 271/7, 271/8, 271/9, 272, 273/1, 273/2, 274/3, 274/4, 274/5, 274/6, 287-288, 292, 293/1, 293/2, 297-300

Flur 16

Flurst.-Nrn. 1-68, 69/1, 71-81, 84/1, 85-88, 89/2, 90/2, 91/2, 92/2, 93-135, 136/1, 138-141, 142/2, 143/2, 174/2, 176/2, 177/2, 178/2, 179/1, 179/2, 180/2, 181/1, 181/2, 182/2, 183/2, 184/2, 185/2, 186/2, 187/2, 188-224, 226/1, 227-236, 249/2, 250/2, 251/2, 252/2, 253/2, 254/2, 255-261, 298/1, 298/2, 298/3, 298/4, 299, 300/1, 300/2, 300/3, 300/4, 301/1, 301/2, 302, 303/1, 303/2, 303/5, 304/1, 304/4, 311-312, 315, 316/1, 316/2, 320/1, 320/2, 321, 324/4

Flur 17

Flurst.-Nrn. 65, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72-76, 83-84, 87/1, 89-93, 95/1, 96-101, 102/1, 106/1, 109-116, 117/1, 119-123, 125/1, 127-148, 150/1, 151-164, 165/1, 165/2, 166/1, 166/2, 167/1, 167/2, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 170-174, 175/1, 177-182, 183/1, 183/2, 184-190, 192-193, 195-206, 207/1, 209/2, 210-231, 232/1, 234, 235/1, 235/2, 236-242, 243/1, 243/2, 244/1, 244/2, 244/3, 245-247, 248/1, 248/2, 248/3, 249, 250/2, 250/3, 250/4, 250/5, 250/6, 251/1, 251/2, 251/3, 251/4, 251/5, 252-254, 255/1, 255/2, 257-271, 304/2, 305/2, 306-316, 321, 323-325

Flur 18

Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8-12, 13/1, 14/1, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 16/2, 16/3, 21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26/3, 26/4, 29/1, 29/2, 30/1, 31/1, 32, 38/1, 39/1, 47-57, 58/1, 60-64, 65/3, 66-85, 116-118, 154/2, 156, 157/2, 159, 161/1, 163-164, 165/1, 165/2, 166

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Leiwen (Bubental)”

Ihr Sitz ist in Leiwen, Landkreis Trier-Saarburg.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die

Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470
Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße, Brückenstr. 26, 54338 Schweich

sowie der Ortsgemeinde Leiwien, Gemeindebüro/Touristinformation, Römerstraße 1, 54340 Leiwien

während der Sprechstunden und üblichen Geschäftszeiten.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:3000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de / Bodenordnungsverfahren / 11113 Leiwien (Bubental) / Verfahrensgebiet eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 83 ha, in dem der Weinbau eine herausragende Bedeutung hat. Es liegt innerhalb der Großlage „St. Michael“ und in den Einzellagen „Laurentiuslay“ und „Klostergarten“. Die Weinlage „Laurentiuslay“ besteht hauptsächlich aus Steillagen. Die Hangneigung liegt zwischen 30 und 50 %. Die Weinlage „Klostergarten“ ist weitestgehend im Direktzug nutzbar. Die Hangneigung liegt zwischen 15 und 30 %. Die letzte Flurbereinigung fand im Jahr 1953 statt.

In das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Leiwien (Bubental) werden die Flächen zwischen der K48 und der Ortslage Leiwien im Norden und den Waldflächen und der

Ortslage Leiwien-Zummet im Süden einbezogen. Das Verfahrensgebiet wird im Osten durch die Gemarkungsgrenze zu Trittenheim und im Westen durch den Zufahrtsweg zur Grillhütte und den Wochenendgrundstücken begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Gebietskarte ersichtlich.

Für die Ortsgemeinde Leiwien ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße aus dem Jahre 2012 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich. Dieser weist die Flächen des Gebietes überwiegend als erhaltenswerte Flächen für den Weinbau aus.

Für das Verfahrensgebiet wurde eine projektbezogene Untersuchung vom DLR Mosel durchgeführt.

Die Ortsgemeinde Leiwien hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.05.2014 die Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz beim DLR Mosel beantragt. Am 11.09.2018 hat der Gemeinderat der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 07.03.2018 in einer Aufklärungsversammlung mit Akzeptanzermittlung in Leiwien eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Der Weinbau an der Mosel, der ältesten Weinregion Deutschlands, erlebt seit mehr als zwei Jahrzehnten einen dramatischen Strukturwandel mit der Folge, dass die Zahl der weinbautreibenden Betriebe stetig abnimmt und die bestockte Rebfläche mehr als in

anderen Weinanbaugebieten des Landes zurückgeht. Die aufgegebenen Flächen verbuschen, erschweren die Bewirtschaftung angrenzender Weinberge und stören das traditionelle Landschaftsbild in einer vom Tourismus stark geprägten Region. Insbesondere die Steillagen mit ihrer arbeitsaufwändigen Bewirtschaftung sind sehr stark von dieser Entwicklung betroffen, aber auch in den flacheren Bereichen ist diese Tendenz bereits zu beobachten.

Zur Verbesserung dieser Situation wurde 2010 das Moselprogramm ins Leben gerufen. Hierbei handelt es sich um eine Initiative mit dem Ziel, den Weinbaugemeinden und den Weinbau treibenden Betrieben eine wirtschaftliche Zukunftsperspektive zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Flankierend soll durch Bodenordnungsverfahren, speziell Weinbergszweibereinigungen, eine Unterstützung der Betriebe erfolgen.

Die projektbezogene Untersuchung in der Gemeinde Leiwen (Bubental) kommt zu dem Ergebnis, dass mithilfe eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz durch Entflechtung der Besitzverhältnisse und einer gleichzeitigen Arrondierung der Grundstücke die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, dem Strukturwandel, wie er an der gesamten Mosel zu erkennen ist, entgegen zu wirken. Somit können Flurstücke, die wegen Betriebsaufgabe nicht mehr weiter bewirtschaftet werden oder wegen ihrer geringen Flächengröße wirtschaftlich nicht mehr interessant sind, in der weinbaulichen Nutzung gehalten und den weiteren bewirtschaftenden Betrieben zur Verfügung gestellt werden. Der Strukturwandel im Weinbau zeigt auch im Kernbereich des Untersuchungsgebietes (Bubental) deutlich, wo in verstärktem Umfang Rebflächen gerodet oder einfach aufgegeben werden. In der Örtlichkeit ist festzustellen, dass kein geordneter Rückzug der Rebflächen stattfindet. Erschwerend kommt hinzu, dass die Größe der einzelnen Brachflächen in den Steillagen durchschnittlich nur ca. 800 - 900 m² betragen. Die Flächenaufgabe erfolgt daher nicht nach Lage- und Qualitätskriterien, sondern spiegelt mehr oder weniger die jeweilige einzelbetriebliche Situation wieder. Das heißt in erster Linie stehen Kriterien der wirtschaftlichen Bearbeitbarkeit (Mechanisierbarkeit) im Vordergrund. In den durchgeführten Betriebsbefragungen wurden Strukturverbesserungen überwiegend von den Bewirtschaftern gefordert.

Die Erwerbstätigkeit in der Gemeinde Leiwen wird von den Arbeitsplätzen im Weinbau und den angegliederten Wirtschaftsbereichen sowie von der Gastronomie und dem Fremdenverkehr geprägt. Die Sicherstellung der vorhandenen Rebnutzung in einer zusammenhängenden Kernlage, aber auch die Wiederbewirtschaftung von Brachflächen unter Einbindung von touristischen, landschaftlichen und kulturellen Elementen stellt einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Weinkulturlandschaft Mosel dar.

Im Bereich der Flachlage liegt der Schwerpunkt neben der Arrondierung auf der Instandsetzung sowie Nachprofilierung der vorhandenen Wege. Zur besseren Bewirtschaftung der weinbaulich genutzten Flächen können hier in einigen Teilbereichen Wege entfallen. Darüber hinaus sind Wendewege unterhalb vorhandener Straßen zur Herstellung der Direktzugfähigkeit geplant.

Im Steillagenbereich ist der Hauptaufahrtsweg von großer Bedeutung für die Erschließung des gesamten Gebietes. Die Instandsetzung bedarf eines erhöhten Aufwandes. Größere Eingriffe in die bestehenden Anlagen sind aufgrund der

vorhandenen Hanginstabilität in diesem Bereich zu vermeiden. Geländeangleichungen, Wegeaufhebungen und Massenaufträge sind nur bedingt durchführbar und müssen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau abgestimmt werden.

Der Erhalt einer zusammenhängenden Weinbaufläche ist auch als Lebensraum für Wärme liebende Pflanzen- und Tierarten von großer Bedeutung. Neben der Arrondierung der Bewirtschaftungsflächen und der Beseitigung der agrarstrukturellen Nachteile sollen durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren auch landespflegerische Maßnahmen ausgeführt oder vorbereitet werden.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren kann auch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt werden.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- die Senkung der Produktionskosten durch
 - die Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen in den Weinbergsflächen unter der Berücksichtigung der Pachtverhältnisse durch Arrondierung,
 - Herrichtung der neuen Flächen für die maschinelle Bewirtschaftung z.B. durch Beseitigung von Wirtschafterschwernissen,
- die Ertüchtigung und Verbreiterung des landwirtschaftlichen Wegenetzes,
- die Verbesserung der Funktionsfähigkeit von vorhandenen wasserwirtschaftlichen Einrichtungen,
- die Nutzungsentflechtung von Rebflächen und Brachflächen unter Erhalt einer zusammenhängenden Kernlage und Erstellung eines Nutzungskonzepts für die künftig nicht mehr weinbaulich genutzten Grundstücke (z.B. Offenhaltung durch Beweidung),
- die Sicherung und Erweiterung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen (z.B. Instandsetzung von Trockenmauern, Erhalt von Vernetzungsachsen) sowie Schaffung einer positiven Ökobilanz,
- die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (z.B. für Reptilien),
- die Erhaltung einer vielfältigen und charakteristischen Weinkulturlandschaft,
- die Stärkung des touristischen und wirtschaftlichen Potentials der Weinkulturlandschaft sowie Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes durch Verbesserung und Aufwertung des Wanderwegenetzes z.B. durch gestalterische Maßnahmen.

Notwendige bauliche Maßnahmen werden in einem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt und gemäß § 41 Abs. 1 festgestellt, soweit nicht eine Genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG erfolgen kann.

Aufgrund der baulichen und bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens zur Förderung der Landentwicklung, insbesondere auch von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG gegeben. Ebenso

werden die Zielsetzungen des Moselprogrammes dadurch zeitnah und nachhaltig unterstützt.

Das Verfahrensgebiet ist unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der weinbaulichen Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebten Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere die agrarstrukturelle Verbesserung im Weinbau, möglichst vollkommen erreicht werden.

Die Qualität des Liegenschaftskatasters entspricht den heutigen Anforderungen des amtlichen Vermessungswesens. Daher kann auf eine geschlossene Neuvermessung verzichtet werden. Eine Vermessung der Flurstücke findet nur im nord-östlichen Bereich (Steillage) statt, da hier Planierungen und Anpassungen an das Wegenetzes geplant sind.

Das Interesse der Beteiligten an einer Bodenordnung ist gegeben und wurde auch vorab in einer Informationsveranstaltung am 07.03.2018 ermittelt.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erreichen.

Angesichts der definierten Entwicklungs- und Planungsziele ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach **§ 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG** das geeignete Verfahren. Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren bietet alle Möglichkeiten der zeitnahen Umsetzung der angestrebten Ziele.

Die materiellen Voraussetzungen des **§ 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG** sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch des Besitzübergangs würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Nachteile bedeuten, weil die angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen und die daraus resultierenden Kostenvorteile erst verzögert eintreten würden. Im Hinblick auf den großen Kostendruck der Weinbaubetriebe und den hohen Anpassungsbedarf im Weinbau müssen diese betriebswirtschaftlichen Verbesserungen so schnell wie möglich erreicht werden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen neu gestaltet d.h. bestockt oder umgestellt werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für den Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Bernkastel-Kues, 19.11.2018

Im Auftrag
gez. Johannes Pick